

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 – Glasverbot**

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser) ist
  - 1.1 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Kardorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
    - Travenstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 23
    - Lindenstraße von Hausnummer 51 bis 79 und 115 bis 131
    - Mühlenfeld von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 1
    - Schulstraße von Hausnummer 9 bis 13
    - Uhlstraße von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
    - Sankt-Josefs-Weg von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
    - Krüpelstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 16
  - 1.2 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
    - gesamtes Gelände des Otto-Wels-Platzes
    - Adenauerallee von der Einmündung Bonner Straße bis zur Bahnunterführung hinter Hausnummer 50 (Gebäude des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums)
    - Rathausstraße von der Einmündung Adenauerallee bis Hausnummer 6
    - Alter Weiher von der Einmündung Rathausstraße bis zum Ende einschließlich des Verbindungsweges zwischen dieser Straße und der Adenauerallee
    - Bonner Straße auf der gesamten Länge des Otto-Wels-Platzes
    - Parkplatz vor dem Seiteneingang des Rathauses
  - 1.3 am Karnevalssamstag in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
    - auf der gesamten Fläche des Klaus-Mäs-Platzes (einschließlich angrenzender Freiflächen)
    - Schmiedegasse von Hausnummer 35 bis 55
    - Bergstraße von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
    - Büttgasse von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 8
    - gesamtes Gelände des Spielplatzes „Schmiedegasse“
  - 1.4 am Samstag vor Weiberfastnacht in der Ortschaft Sechtem in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
    - Straßburger Straße von Einmündung Krausplatz bis Einmündung Wiener Straße
    - Krausplatz bis einschließlich Berner Straße Hausnummer 3 / Einmündung Wolfsgasse
    - Krausplatz bis einschließlich Willmuthstraße Hausnummer 4
    - Krausplatz bis einschließlich Gebrüder-Kall-Straße Hausnummer 2
    - Krausplatz bis Lüddigstraße Hausnummer 1
    - Krausplatz bis Brüsseler Str. 1

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 4) als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf beide Straßenseiten.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Die Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
3. Das Verbot gilt jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

### **§ 2 – Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glasverbot verstößt.
2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 55,00 € sowie durch Einziehung der verbotswidrig mit sich geführten Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

### **§ 3 – Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

---

In Kraft ab 01.02.2018, s. Wochenblatt Schaufenster 6. KW v. 07.02.2018

1) 1. Änderung, s. Schaufenster 5. KW, vom 30.01.2019, in Kraft seit 07.02.2019

2) 2. Änderung, s. Bekanntmachungen 5. KW, vom 03.02.2023, in Kraft seit 04.02.2023